

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 26

Donnerstag, 4. Juli 2024

Seite: 150

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Sitzung des Bauausschusses am 16.07.2024..... 151
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Niederaichbach – Wörth/Isar Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2024 152
Zweckvereinbarung Zusammenarbeit im Bereich Abwasserbeseitigung
Gemeinde Vilsheim und Gemeinde Altfraunhofen vom 15.05.2024 153
Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum gemeinsamen
Betrieb der Kläranlage in Münchsdorf auf die Gemeinde Vilsheim vom
15.05.2024, übermittelt am 18.06.2024 154

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Dienstag, 16.07.2024**, um 14:00 Uhr
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine

Sitzung des Bauausschusses

mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Tiefbau**
Kreisstraße LA 1, LA 50 - LA 47
Vergabe Deckenbauarbeiten
- 2 Tiefbau**
Kreisstraße LA 44, St 2063 - Winzersdorf
Vergabe Deckenbauarbeiten
- 3 Tiefbau**
Erweiterung Deponie Spitzlberg
Zufahrtsstraße BA IV
Vergabe Bauarbeiten
- 4 Tiefbau**
Deponie Spitzlberg, Tor- und Zaunanlage
Vergabe Tiefbauarbeiten und Zaun
- 5 Tiefbau**
Kreisstraße LA 3, Pattendorf - Kreisverkehr LA 2/LA 3
Vergabe Deckenbauarbeiten
Ermächtigung des Landrats
- 6 Tiefbau**
Kreisstraße LA 30, Hoheneggkofen - Jenkofen
Vergabe Deckenbaumaßnahmen
Ermächtigung des Landrats
- 7 Tiefbau**
Kreisstraße LA 10, Sanierung Kreisverkehr Wörth a.d.Isar
Vergabe vorbereitender Maßnahmen
Ermächtigung des Landrats
- 8 Hochbau**
Realschule Vilsbiburg
Ersatzneubau
Vergaben und Projektstand
- 9 Hoch- und Tiefbau**
Genehmigung der Niederschrift des Bauausschusses vom 12.06.2024

Mit freundlichen Grüßen

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 16 vom 03.07.2024)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Niederaichbach – Wörth/Isar
Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 465.400,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 380.591,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage:

1. Umlagesoll:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 456.200,00 € festgesetzt und nach einem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

2. Aufteilung:

Die anteilige Betriebskostenumlage der Gemeinde Niederaichbach liegt bei 214.570,00 € und die der Gemeinde Wörth a.d.Isar bei 241.630,00 €.

2. Investitionskostenumlage:

1. Umlagesoll

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 120.000,00 € festgesetzt und nach einem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

2. Aufteilung:

Die anteilige Investitionskostenumlage der Gemeinde Niederaichbach liegt bei 50.400,00 € und die der Gemeinde Wörth a.d.Isar bei 69.600,00 €.

3. Gesamtumlage

Das Umlagesoll liegt bei insgesamt 576.200,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2024 mit Schreiben vom 28.05.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Niederaichbach – Wörth/Isar, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Niederaichbach, 06.06.2024
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Niederaichbach – Wörth/Isar

Gez.
J. Klaus
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 28.06.2024)

**Zweckvereinbarung
Zusammenarbeit im Bereich Abwasserbeseitigung**

Die Gemeinde Vilsheim, Schulstraße 5, 84186 Vilsheim,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Georg Spornraft-Penker
und

die Gemeinde Altfraunhofen, Rathausplatz 1, 84169 Altfraunhofen,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Johann Schreff

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Art. 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Die vorstehend genannten Körperschaften vereinbaren im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit den gemeinsamen Betrieb der Kläranlage in Münchsdorf. Die Betriebsstätte ist auf beiliegendem Lageplan ersichtlich.
- (2) Die Kläranlage umfasst für beide Gemeinden jeweils 4.000 Einwohnergleichwerte.

Art. 2

Organisatorische Belange

- (1) Die Betriebsführung obliegt der Gemeinde Vilsheim. Mit der Firma Sedlmeier Umwelttechnik GmbH wurde ein Dienstleistungsvertrag zur Betreuung und Wartung der Kläranlage Münchsdorf abgeschlossen. Ansprechpartner für die Firma Sedlmeier Umwelttechnik GmbH ist die Gemeinde Vilsheim.
- (2) Aufträge für Reparaturen oder laufende Betriebsausgaben können bis zu einem Betrag von 1.000 € von der Gemeinde Vilsheim eigenständig erteilt werden.
- (3) Über Investitionen und Ausgaben über 1.000 € ist in Absprache mit der Gemeinde Altfraunhofen zu entscheiden.
- (4) Die Gemeinde Altfraunhofen erteilt der Gemeinde Vilsheim die Befugnis, Entscheidungen, die dringend und zeitlich unaufschiebbar sind, zu treffen, um Schaden von der Kläranlage abzuwenden und den Betrieb der Kläranlage gewährleisten zu können. Die interne Zuständigkeit zwischen Bürgermeister und Gemeinderat richtet sich nach der Geschäftsordnung der Gemeinde Vilsheim. Beispiele für die oben genannten Eilentscheidungen sind:

- Havarie (z.B. größerer Ölunfall mit Heizöl): Gelangt über das Kanalnetz eine größere Menge Heizöl in die Kläranlage, dann kann dieses Öl im Vorlagebecken zwischengespeichert werden. Um den weiteren Betriebsablauf sicherzustellen und um eine Verschleppung in die biologische Stufe bzw. den Kläranlagenablauf zu verhindern, muss dieses Öl zeitnah entfernt werden. Dies geschieht über geeignete Ölbindemittel und durch Absaugen bzw. Entsorgen mittels Spülwagen. Die Beauftragung der Entsorgung muss deshalb möglichst zeitnah erfolgen und sollte nicht aufgeschoben werden.
- Ausfall der Belüftung (z.B. Blitzschlag/Überspannung -> alle 3 Gebläse fallen gleichzeitig aus): Für die biologische Abwasserreinigung ist eine Versorgung der Biologie mit Sauerstoff erforderlich. Fällt diese Versorgung aus (z.B. alle drei Gebläse fallen gleichzeitig aus), dann muss innerhalb von 1-2 Tagen eine provisorische Belüftung errichtet werden. Ansonsten stirbt die Biologie ab und es kann keine Abwasserreinigung mehr stattfinden. Die zeitnahe Beauftragung bzw. Beschaffung eines Ersatzgebläses sollten deshalb ebenfalls nicht aufgeschoben werden.

(5) Der Umbau und die Erweiterung der Kläranlage wurde von den Gemeinden Vilsheim und Altfraunhofen errichtet. Durch die Investition wurden durch beide Parteien Vermögenswerte geschaffen. Im Falle der Kündigung ist die gekündigte Partei mit dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögenswert zu entschädigen. Der Anteil hiervon beträgt 50 %.

(6) Zu Beginn jeden Jahres ist ein gemeinsames Gespräch beider Parteien abzuhalten.

Art. 3 Kostenaufteilung

(1) Die variablen Kosten werden nach Einleitungsmenge abgerechnet. Hierzu zählt die Abrechnung des Klärschlammes.

(2) Die Kosten für die Investitionen und Reparaturen sind im Verhältnis 50:50 auf beide Gemeinden aufzuteilen.

(3) Fixkosten sind im Verhältnis 50: 50 abzurechnen. Zu den Fixkosten zählen die Ausgaben für Klärwärter, Grundsteuer, Strom, Wasser, Versicherung, Kaminkehrer und Müll.

(4) Bei den Reinigungskosten werden die Personalkosten abgerechnet und jeweils zur Hälfte auf beide Parteien aufgeteilt.

(5) Es ist zum 30.06. des jeweiligen Jahres ein Abschlag von 50 % der bis dato angefallenen Kosten von der Gemeinde Altfraunhofen an die Gemeinde Vilsheim zu zahlen.

(6) Am Jahresende erfolgt eine Abrechnung aller angefallenen Kosten.

(7) Nach dem 1. Betriebsjahr sind die Zahlungsformalitäten zu prüfen.

(8) Sollte eine Sanierung der Zufahrt zur Kläranlage erforderlich werden, sind die Kosten folgendermaßen aufzuteilen: 1/3 Gemeinde Altfraunhofen, 2/3 Gemeinde Vilsheim

Art. 4 Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung gilt ab Ihrem Inkrafttreten bis zum 31.12.2074.

Art.5 Kündigung

Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist in schriftlicher Form beim beteiligten Vertragspartner vorzunehmen. Die Kündigungsfrist für eine ordentliche Kündigung beträgt für beide Parteien fünf Jahre zum Ende des jeweiligen Jahres. Eine außerordentliche Kündigung für beide Parteien beträgt ebenso fünf Jahre zum Ende des jeweiligen Jahres.

**Art.6
Schriftformerfordernis**

Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die beteiligten Gemeinden erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

**Art. 7
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten.

Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

**Art. 8
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 15.05.2024 in Kraft.

Vilsheim, 15.05.2024

Gez.
Georg Spornraft-Penker
1. Bürgermeister Gemeinde Vilsheim

Gez.
Johann Schreff
1. Bürgermeister Gemeinde Altfraunhofen

(Nr. 0561 vom 02.07.2024)

**Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum gemeinsamen Betrieb der
Kläranlage in Münchsdorf auf die Gemeinde Vilsheim vom 15.05.2024, übermittelt am
18.06.2024;**

die uns am 18.06.2024 übermittelte Zweckvereinbarung, ausgefertigt am 15.05.2024, welche die Übertragung von bestimmten Aufgaben zum gemeinsamen Betrieb der Kläranlage in Münchsdorf von der Gemeinde Altfraunhofen auf die Gemeinde Vilsheim zum Gegenstand hat, wird hiermit nach Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

genehmigt.

Mit dem Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen die jeweiligen Aufgaben samt Befugnis auf die Gemeinde Vilsheim über.

Die Zweckvereinbarung bedurfte daher der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Landratsamt Landshut

Gez.
Lenz

(Nr. 0561 vom 02.07.2024)

Landshut, den 04.07.2024
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat